

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juli 2005

Nr. 2005/1574

Genehmigung einer neuen Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn

1. Ausgangslage

Am 10. Juni 2001 fand über die Gründung einer Reformierten Kantonalkirche eine Urnenabstimmung statt. Das in einer regierungsrätlichen Verordnung festgelegte Abstimmungsverfahren sah vor, dass die Reformierte Kantonalkirche zustandekommt, wenn

- a) die Mehrheit der Stimmenden der in der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn zusammengefassten 14 Kirchgemeinden (unterer Kantonsteil und Schwarzbubenland) dem Beitritt zur Kantonalkirche und damit der neuen Kirchenverfassung mit einfachem Mehr zustimmt, und
- b) die Mehrheit der Stimmenden der Bezirkssynode Solothurn (oberer Kantonsteil) dem Beitritt zur Kantonalkirche und damit der neuen Kirchenverfassung mit einfachem Mehr zustimmt.

Die Kantonalkirche kam nicht zustande, weil zwar die Mehrheit der Stimmenden der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn (unterer Kantonsteil und Schwarzbubenland) zustimmte, nicht jedoch die Mehrheit der Stimmenden der Bezirkssynode Solothurn (oberer Kantonsteil). Damit war die Gründung einer Reformierten Kantonalkirche nach der Abstimmung vom 7. September 1984 bereits zum zweiten Mal gescheitert.

Nach der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001 gab sich die zu den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gehörende Bezirkssynode Solothurn – gestützt auf die revidierte Bernische Kirchenordnung – ein Organisationsreglement, welches nach Genehmigung durch den Regierungsrat (RRB 2003/2132 vom 25. November 2003) auf den 1. Oktober 2003 in Kraft trat. Ebenfalls nach der erwähnten Urnenabstimmung gab sich der Verband der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn eine neue Verbandsordnung, die ebenfalls vom Regierungsrat genehmigt (RRB 2003/2133 vom 25. November 2003) und auf den 1. Oktober 2003 in Kraft gesetzt wurde.

Die Evangelisch-reformierte Kirche Kanton Solothurn (unterer Kantonsteil und Schwarzbubenland) beschloss nach dem negativen Ausgang der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001, ihre Kirchenverfassung vom 4. März 1978 (BGS 425.151) total zu revidieren, weil sich nach 27 Jahren ihres Bestehens einige Änderungen aufdrängten. Sie setzte zu diesem Zweck eine synodale Revisionskommission ein, welche einen Verfassungsentwurf erarbeitete, der sich stark an die am 10. Juni 2001 abgelehnte Verfassung der Kantonalkirche anlehnte, jedoch auf die Verhältnisse der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn adaptiert wurde. Der Verfassungsentwurf wurde von den Departementen Bildung und Kultur und Inneres vorgeprüft, dann einer Vernehmlassung unterzo-

gen und am 6. November 2004 von der Synode (Kirchenparlament) zu Handen der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 beschlossen. An der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 stimmte die Mehrheit der Stimmenden der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn der neuen Kirchenverfassung zu. Sie tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft (Art. 43 der neuen Kirchenverfassung).

2. Erwägungen

Die wesentlichsten Änderungen der neuen Kirchenverfassung sind folgende:

- Name der Kirche (bisher "Evangelisch-reformierte Kirche im Kanton Solothurn", neu: "Evangelisch-reformierte Kirche Kanton Solothurn").
- Wesen und Grundlage der Kirche sowie der Auftrag der Kirche werden umfassender umschrieben als in der Verfassung von 1978. Die Kirche verpflichtet sich ausdrücklich, sich für die Würde aller Menschen, den Frieden, die Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung einzusetzen. Neu ist auch eine Bestimmung über die Beziehungen zu anderen Kirchen und Religion, welche auch die Ökumene betont.
- Umschreibung des Kirchengebietes. Die Verfassung hält fest, dass alle evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Bezirke Thal, Gäu, Olten, Gösigen, Dorneck und Thierstein zum Kirchengebiet gehören. Art. 5 Abs. 2 sieht vor, dass evangelisch-reformierte Kirchgemeinden aus anderen Bezirken ihre Mitgliedschaft durch Annahme der Verfassung erklären können. Möchte eine evangelisch-reformierte Kirchgemeinde der Bezirkssynode Solothurn der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn beitreten, so bedingt dies eine vorgängige Änderung des Staatsvertrages über die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Wasseramt (BGS 425.131). Ein isolierter Übertritt, wie ihn der Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 zu ermöglichen scheint, ohne dass das Verfahren staatsvertraglich geregelt ist, ist somit nicht möglich. Art. 5 Abs. 2 steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Staatsvertrages und darf keinesfalls als Missachtung des negativen Volksentscheides vom 10. Juni 2001 über die Bildung eines evangelisch-reformierten Kirchendaches Solothurn verstanden werden.
- Das Stimm- und Wahlrecht wird unter Verweis auf das kantonale Recht geregelt.
- Die Bestimmungen über die Organisation der Kirche wurden neu gefasst. Die Synode (das Kirchenparlament) wurde – einem Zeittrend folgend – um etwa ein Drittel auf 40 Synodale reduziert. Die Kirchenregierung heisst weiterhin, wie in der Kirchenverfassung von 1978 vorgesehen, "Synodalrat" und nicht, wie in der abgelehnten Verfassung der Kantonalkirche vorgesehen, "Kirchenrat". Auch auf eine "Rekurskommission", wie sie die Verfassung der Kantonalkirche vorsah, wurde verzichtet.
- Schliesslich wurden die Revisions- und Übergangsbestimmungen geändert. Insbesondere mussten nach 27 Jahren die Quoren für die Anträge zur Revision der Kirchenverfassung angepasst werden.

Art. 56 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (BGS 111.1; KV) schreibt vor, dass die Statuten der Synoden der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegen. Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des unteren Kantonsteils und des Schwarzbubenlandes bilden eine Synode, nämlich die Evangelisch-reformierte Kirche Kanton Solothurn, und deren Grundgesetz bildet die Kirchenverfassung. Da es neben der Kirchenverfassung keine Statuten gibt, muss davon ausgegangen werden, dass die Kirchenverfassung gleichzeitig die Statuten bildet und dass mit dem Begriff "Statuten" in Art. 56 Abs. 2 KV auch die Kirchenverfassung gemeint ist. Demzufolge bedarf die vorliegende neue Kirchenverfassung der Genehmigung durch den Regierungsrat. Zu den gleichen Schlussfolgerungen kam übrigens der Regierungsrat anlässlich der letzten Revision der Kirchenverfassung und genehmigte die Teilrevision mit RRB Nr. 2218 vom 4. Juli 1989.

Die neue Kirchenverfassung kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

gestützt auf Art. 56 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) und § 109 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11; GT)

3.1 Die von den reformierten Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 angenommene neue Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn wird genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 800 Franken. Sie wird der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn zur Bezahlung auferlegt und ist innert 30 Tagen auf das Postkonto Nr. 45-1-4 (Staatskasse des Kantons Solothurn) einzuzahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Evangelisch-reformierte Kirche Kanton Solothurn, z.Hd.v. Pfarrer Erich Huber, Präsident des Synodalrates, Mittelgäustrasse 15, 4612 Wangen b. Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 800.--	(Konto 431000 / A 462000)
	<u>Fr. 800.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Beilagen

Genehmigte Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn vom 5. Juni 2005
(= nicht elektronisch vorhanden)

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) Gi, VEL, PSt, DA, RYC, pg

Departement des Innern, Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (GRO)

Evangelisch-reformierte Kirche Kanton Solothurn, z.Hd. von Pfarrer Erich Huber, Präsident des Synodalrates, Mittelgäustrasse 15, 4612 Wangen b. Olten (mit 3 genehmigten Original-Verfassungen), *mit Rechnung*

Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Präsident: Pfarrer Dr. Samuel Lutz, Postfach, 3000 Bern 23

Reformierte Kirchen Bern–Jura–Solethurn, z.Hd.v. lic.iur. Jakob Frey, Leiter Rechtsdienst,
Postfach, 3000 Bern 23

Beauftragter für das Kirchenwesen des Kantons Bern, H.R. Spichiger, Münsterergasse 2
3011 Bern

Staatskanzlei (SAN)

BGS, GS